

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/1196 —**

**Übermittlung von Informationen über Asylbewerber an ausländische  
Nachrichtendienste**

Kürzlichen Medienberichten zufolge übermitteln norwegische Behörden routinemäßig Namenslisten aller palästinensischen Asylbewerber an den israelischen Nachrichtendienst MOSSAD, der diese Angaben mit seinen Dateien vergleiche. Durch Vermittlung der norwegischen „Überwachungspolizei“ hätten Bedienstete der MOSSAD jahrelang mit einer Legende als norwegische Sprachexperten den Anhörungen dieser Asylbewerber beiwohnen dürfen, um insbesondere Sympathisanten der PLO als Überläufer zu gewinnen.

Nach Aussagen eines in diesen Berichten ebenfalls zitierten britischen Nahost-Fachmanns finde eine ähnliche Zusammenarbeit mit der MOSSAD in der gesamten westlichen Welt statt.

1. Welche Angaben über wie viele Asylbewerber welcher Herkunfts länder sind in den letzten zehn Jahren durch welche deutschen Behörden an welche ausländischen Nachrichtendienste oder sonstigen Dienststellen routinemäßig oder im Einzelfall auf Ersuchen jeweils übermittelt worden?

Deutsche Dienststellen übermitteln routinemäßig keine Erkenntnisse über Asylbewerber an ausländische Nachrichtendienste oder sonstige ausländische Dienststellen. Im Einzelfall können sie auf Ersuchen Informationen an ausländische Dienststellen übermitteln, wobei es sich im jeweiligen Fall auch um Asylbewerber handeln kann. Die Informationsübermittlung in solchen Fällen wird nicht in gesonderten Nachweislisten erfaßt; ihr Umfang ließe sich daher nur mit unverhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand feststellen. Es kann jedoch dahin gehend eine Aussage getroffen werden, daß solche Informationsübermittlungen die Ausnahme bilden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 18. Oktober 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Hierbei ist sichergestellt, daß personenbezogene Angaben, die den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelangen, weder direkt noch indirekt Behörden, Sicherheitsdienststellen oder sonstigen Stellen des Landes weitergegeben werden, von dem der asylsuchende Ausländer seiner Behauptung nach politische Verfolgung befürchtet.

2. An wie vielen Anhörungen von Asylbewerbern durch deutsche Dienststellen haben Angehörige welcher ausländischen Nachrichtendienste oder sonstigen Dienststellen unter welcher Legende jeweils teilgenommen?

An Anhörungen von Asylbewerbern durch deutsche Dienststellen in Asylverfahren werden ausländische Nachrichtendienste oder andere ausländische Dienststellen nicht beteiligt.

3. In welcher Weise haben diese Personen dabei in die Anhörungen eingegriffen?

Entfällt.

4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgten die unter Fragen 1 bis 3 erfragten Aktivitäten?

Rechtsgrundlage für die Informationsübermittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz sind §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 sowie 19 Abs. 2 und 3 BVerfSchG. Der Bundesnachrichtendienst ist gemäß § 9 Abs. 2 BNDG i.V.m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG befugt, personenbezogene Informationen an ausländische Stellen weiterzugeben.

Für das Bundeskriminalamt ergibt sich das Recht auf Auskunftserteilung aus den Verpflichtungen des internationalen polizeilichen Dienst- und Rechtshilfeverkehrs.

Die Bundesregierung hat sich im übrigen zur Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden bereits mehrfach, zuletzt in ihrer Antwort vom 8. Oktober 1991 auf Ihre schriftliche Frage vom 23. September 1991, geäußert.